

Inhaltsverzeichnis

Schulen

Verordnung
über die Einrichtung eines Fachsprengels
im Ausbildungsberuf Zimmerer/Zimmerin
Vom 18. Februar 202165

Verordnung
über die Einrichtung eines Landesfachsprengels
an der Staatlichen Berufsschule Lindau
(Bodensee) im Ausbildungsberuf
Ausbauarbeiter/Ausbauarbeiterin
Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und
Schallschutzarbeiten
Vom 18. Februar 202166

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Vom 17. Februar 202166

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Vom 23. Februar 2021 67

Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Vom 23. Februar 2021 68

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Vom 19. März 2021 69

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 70

Schulen

Verordnung über die Einrichtung eines Fachsprengels im Ausbildungsberuf Zimmerer/Zimmerin

Vom 18. Februar 2021

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) An der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Zimmerer/Zimmerin eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst folgenden nördlichen Teil des Regierungsbezirkes Schwa-

ben: die Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, die Stadt Augsburg sowie das nördliche Teilgebiet des Landkreises Augsburg, begrenzt durch die südlichen Gemeindegrenzen von Zusmarshausen, Horgau, Aystetten und die westlichen Gemeindegrenzen von Neusäß und Stadtbergen, als auch das nördliche Teilgebiet des Landkreises Aichach-Friedberg, begrenzt durch die südlichen Gemeindegrenzen von Friedberg und Adelzhausen.

§ 2

- (1) An der Staatlichen Berufsschule Immenstadt i. Allgäu wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Zimmerer/Zimmerin eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst die Landkreise Günzburg, Lindau (Bodensee), Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu, die Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu) und Memmingen sowie das südliche Teilgebiet

des Landkreises Augsburg, begrenzt durch die südlichen Gemeindegrenzen von Zusmarshausen, Horgau, Aystetten und die westlichen Gemeindegrenzen von Neusäß und Stadtbergen, als auch das südliche Teilgebiet des Landkreises Aichach-Friedberg, begrenzt durch die südlichen Gemeindegrenzen von Friedberg und Adelzhausen.

§ 3

- (1) Diese Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2024/2025 für die Jahrgangsstufe 11, ab dem Schuljahr 2025/2026 auch für die Jahrgangsstufe 12 wirksam.
- (2) Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden jahrgangsstufenweise aufgehoben, insbesondere Nr. 37.2 der Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Bautechnik im Regierungsbezirk Schwaben vom 21.07.2011.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Augsburg, den 18. Februar 2021
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2021 S. 65

**Verordnung
über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten**

Vom 18. Februar 2021

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 17. Februar 2021

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst den Freistaat Bayern.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2021/2022 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Augsburg, den 18. Februar 2021
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2021 S. 66

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 168.100 EURO

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 500 EURO

zusammen in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 168.600 EURO

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 149.300 EURO festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung zu 2/3 die amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Stand 31.12. des Vorjahres) und zu 1/3 das Verhältnis der Flächenanteile der Mitgliedstädte im gemeinsamen Gewerbegebiet (Stand 31.12. des Vorjahres).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Neu-Ulm, den 17. Februar 2021
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Gunter Czisch
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung so lange bei der Geschäftsstelle des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm, Augsburg Str. 15 in Neu-Ulm, während der Geschäftszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme aus, bis diese durch die neue Bekanntmachung abgelöst wird.

RABI. Schw. 2021 S. 66

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 23. Februar 2021

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 63.120 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 30.520 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

<p>§ 4</p> <p>Verbandsumlagen werden nicht erhoben.</p> <p>§ 5</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.</p> <p>§ 6</p> <p>entfällt</p> <p>§ 7</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>Augsburg, den 23. Februar 2021</p> <p>Eva Weber Oberbürgermeisterin und Verbandsvorsitzende</p> <p>II.</p> <p>Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.</p> <p style="text-align: right;">RABl. Schw. 2021 S. 67</p> <p style="text-align: center;">Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg</p> <p style="text-align: center;">Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021</p> <p style="text-align: center;">Vom 23. Februar 2021</p> <p>I.</p> <p>Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:</p> <p>§ 1</p> <p>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p> <p>im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen</p>	<p>und Ausgaben mit 446.420 Euro</p> <p>und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 124.350 Euro</p> <p>ab.</p> <p>§ 2</p> <p>Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p>§ 3</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.</p> <p>§ 4</p> <p>Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 330.000 Euro.</p> <p>Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung.</p> <p>§ 5</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.</p> <p>§ 6</p> <p>entfällt</p> <p>§ 7</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>Augsburg, den 23. Februar 2021</p> <p>Eva Weber Oberbürgermeisterin und Verbandsvorsitzende</p> <p>II.</p> <p>Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.</p> <p style="text-align: right;">RABl. Schw. 2021 S. 68</p>
---	--

**Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 19. März 2021

I.

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.818.188,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 38.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (1.233.046,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (228.818,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (153.073,00 €). Er beträgt insgesamt 1.614.937,00 €.

2) Für den Betrieb der Integrierten Leitstelle sind zu leisten:

a)	von der Stadt Augsburg	40,00 %	493.218,40 €
b)	vom Landkreis Augsburg	22,32 %	275.215,87 €
c)	vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %	154.377,36 €
d)	vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80 %	133.168,97 €
e)	vom Landkreis Donau-Ries	14,36 %	177.065,40 €

3) Für den Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle sind zu leisten:

a)	von der Stadt Augsburg	40,00 %	91.527,20 €
b)	vom Landkreis Augsburg	22,32 %	51.072,18 €
c)	vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %	28.648,01 €
d)	vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80 %	24.712,34 €
e)	vom Landkreis Donau-Ries	14,36 %	32.858,27 €

4) Für den Finanzbedarf im Übrigen sind zu leisten:

a)	von der Stadt Augsburg	32,41 %	49.610,96 €
b)	vom Landkreis Augsburg	27,70 %	42.401,22 €
c)	vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,72 %	22.532,35 €
d)	vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,55 %	16.149,20 €
e)	vom Landkreis Donau-Ries	14,62 %	22.379,27 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

e n t f ä l l t

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Augsburg, den 19. März 2021
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des

Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 69

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Vogel/Klenner/Heuss:

Abwasserabgaberecht in Bayern
Ergänzbares Sammler für die Praxis mit Erläuterungen

101. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. November 2020
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden eingefügt bzw. aktualisiert:

- Durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287 – Inkrafttreten: 24. Juni 2020 bzw. 31. August 2018) wurde dem § 6 AbwV der Absatz 6 angefügt.

Mit der 10. ÄVO wurden außerdem Anhänge 13, 22 sowie die Anhänge 19, 25 und 45 aktualisiert, an den Stand der Technik angepasst sowie Emissionsgrenzwerte und Anforderungen an die Überwachung festgelegt.

- Die im Jahr 2020 auszahlenden Zuweisungsbeträge der Kreisfreien Städte und Landkreise wurden unter Kennzahl 20.30 aufgenommen.

- Aktualisiert wurden außerdem u.a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG – Kennzahl 30.00) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 und die Abgabenordnung (AO – Kennzahl 33.00) geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512 – Inkrafttreten: 1. Juli 2020).

Büchs/Walter/Amann:

Baurecht in Bayern
Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

154. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
November 2020
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die überarbeitete Kommentierung zu Artikel 1 BayBO (Kennziffer

30.01), zu Art. 72 BayBO (Kennziffer 30.72) und zu Art. 82 BayBO (Kennziffer 30.82). Zudem wurde das Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze neu aufgenommen – EnEG (Kennziffer 69.60).

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern
Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

128. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. November 2020
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit der 128. Ergänzungslieferung erhalten Sie weitere Aktualisierungen der Kommentierung und einzelner Vorschriften der VwGO (Kz. 30) Zudem wurde die Kommentierung zum GVG (Kz. 32.00) und zum RSprEinhG (Kz. 33.00) aktualisiert.

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern
Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

205. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Oktober 2020
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält Änderungen der Fachschulordnung sowie der Fachakademieordnung im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ für erfolgreiche Absolventen der Angebote der Fort- und Weiterbildung an beruflichen Schulen. Des Weiteren wurden Regelungen für die Abhaltung des Distanzunterrichts geschaffen, die nicht nur im gegenwärtigen Pandemiefall gelten.

Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

142. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
15. Juli 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 142. Lieferung bringt eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 22, 46, 47, 109, 110 und 117a GO, sie aktualisiert außerdem Teile der Landkreisordnung.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

250. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Dezember 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Aktualisierungslieferung werden BayBesG, BayZulV und BayBeamtG auf den ab 01.01.2021 geltenden Stand gebracht. Zwei Verwaltungsvorschriften werden neu aufgenommen, wobei die VV über die einheitliche Nutzung der Behördensatelliten absolutes Neuland strukturiert. Des Weiteren wurde die Kommentierung von Art. 97 BayBG aktualisiert. Einarbeitungen der Änderungen durch das Leistungslaufbahnrechtliche Corona-Abweichungsgesetz in das LlbG und verschiedene Kommentierungen dazu. Mit § 14 (Urlaub für Kurmaßnahmen) und § 15 (Fernbleiben vom Dienst an geschützten Feiertagen) wurden zwei weitere Vorschriften der UrlMV neu erläutert.

Bloeck/Graf/Hillermeier:

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

120. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Dezember 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit der 120. Ergänzungslieferung erhält die Leserschaft zunächst einen aktuellen Überblick über das - auch für Kommunen praktisch wichtige - Themen „Zinsen im öffentlichen Recht“. Dazu wurde die Kennzahl 15.15 völlig neu gefasst. Neue Rechtsprechung hat zudem eine Aktualisierung des Themas „GoA im Öffentlichen Recht“ und damit eine Überarbeitung der Kennzahl 26.50 erforderlich gemacht. Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung erhält die Leserschaft außerdem eine Vielzahl neuer Vertragsmuster:

- Vereinbarung über die Ausweisung eines Rad- und Wanderweges (Kennzahl 30.51)
- Kaufvertrag über eine mit Lichtwellenleiter belegte Leerrohranlage (Kennzahl 37.16)
- Geförderter Mobilfunk (Kennzahl 37.20)
- Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Kennzahl 37.43)
- Kauf und Instandhaltung von Hardware (Kennzahl 37.51)
- Instandhaltungsvertrag (Kennzahl 37.52)
- Vertrag über Pflegeleistungen für Standardsoftware (Kennzahl 37.53).

RABl. Schw. 2021 S. 70

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.